

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2008/1

10. März 2008

Original: Deutsch

RID: 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. Mai 2008)

Thema: Absatz 5.4.1.1.9 – Beigabe der schriftlichen Weisungen

Anregung des Sekretariats der OTIF

Einleitung

Die WP.15 hat bei ihrer Sitzung im November 2007 beschlossen, das bisherige Konzept der schriftlichen Weisungen zu ersetzen (siehe Bericht ECE/TRANS/WP.15/194 Absätze 18 bis 22). Dabei sollen die schriftlichen Weisungen, die sich bisher auf einzelne UN-Nummern oder auf Gruppen von UN-Nummern beziehen, durch allgemein gültige schriftliche Weisungen ersetzt werden.

Als weitere wichtige Änderungen sind neben dem vierseitigen Muster, das für alle gefährlichen Güter gleichermaßen gilt, zu erwähnen:

- anstelle des Absenders ist nun der Beförderer für die Bereitstellung der schriftlichen Weisungen verantwortlich;
- die schriftlichen Weisungen sind nicht mehr in allen Sprachen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer der Sendung, sondern nur noch in den Sprachen der Fahrzeugbesatzung bereitzustellen;
- in Zusammenhang mit dem vorhergehenden Spiegelstrich ergibt sich, dass sich die schriftlichen Weisungen nur noch an die Fahrzeugbesatzung richten und nicht mehr als Hilfsmittel für die Einsatzkräfte dienen;

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Mitführung der schriftlichen Weisungen an einer leicht zugänglichen Stelle in der Führerkabine.

Antrag

5.4.1.1.9 Letzten Unterabsatz streichen.

Begründung

Bisher ist in Absatz 5.4.1.1.9 RID vorgeschrieben, dass im Huckepackverkehr die schriftlichen Weisungen dem Beförderungspapier beizufügen sind. Der Grund dafür ist, dass die schriftlichen Weisungen bisher stoffbezogen sind und damit auch einen direkten Bezug zum Beförderungspapier haben.

Nach dem neuen Konzept müssen sich die für alle gefährlichen Güter allgemein geltenden schriftlichen Weisungen nur noch an einer leicht zugänglichen Stelle in der Führerkabine befinden, da sie sich ausschließlich an den Fahrzeugführer richten. Die schriftlichen Weisungen sind nunmehr als "Ausrüstungsgegenstand" zu betrachten und nicht mehr als Anlage zum Beförderungspapier, weshalb die Forderung im letzten Unterabsatz des Absatzes 5.4.1.1.9 gestrichen werden kann.
